

Vereinssatzung

des Vereins "Tennisclub Memmingen e.V."

vom 13.4.2019

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

- (1) Der Verein führt den Namen "Tennisclub Memmingen e.V."
- (2) Er ist im Jahr 1928 gegründet worden.
- (3) Er hat seinen Sitz in Memmingen.
- (4) Er ist im Vereinsregister des Amtsgerichts Memmingen unter der Nummer VR 195 eingetragen.
- (5) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
- (6) Der Verein ist Mitglied des Bayerischen Landes-Sportverbandes e.V. (BLSV) und des Bayerischen Tennis Verbandes (BTV). Durch die Mitgliedschaft von Einzelpersonen zum Verein wird die Zugehörigkeit der Einzelpersonen zu diesen Verbänden vermittelt.

§ 2 Vereinszweck und Gemeinnützigkeit

- (1) Zweck des Vereins ist die Pflege und Förderung des Tennissports. Der Vereinszweck wird insbesondere durch
 1. Bau und Unterhalt von Tennis-Freiplätzen, Tennishalle, Vereinsheim und Außenanlagen (Parkplatz, Zufahrten, Grünflächen u.a.)
 2. geordneten Spielbetrieb für Hobbyspiele und Wettkämpfe,
 3. ganzjährigen Trainingsbetrieb durch qualifizierte Tennislehrer und Übungsleiter (Tennisbase),
 4. Pflege eines harmonischen Clublebens,
 5. Versammlungen, Kurse, Informationsveranstaltungen.
- (2) Der Verein kann auch die Pflege und Förderung anderer Sportarten übernehmen.
- (3) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.

(4) Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Die Ehrenamtsentschädigung (§ 3 Nr. 26a EStG) bleibt unberührt. Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3 Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft ist durch schriftliche Beitrittserklärung zu beantragen.

(2) Der Vorstand kann durch Beschluss den Antrag ohne Angabe von Gründen ablehnen.

(3) Die Mitgliedschaft endet durch

1. Tod des Mitglieds
2. Kündigung des Mitglieds (§ 4)
3. Ausschluss des Mitglieds (§ 5)

§ 4 Kündigung der Mitgliedschaft

Die Kündigung der Mitgliedschaft ist jederzeit mit 14-tägiger Frist zum Monatsende zulässig. Sie kann nur durch schriftliche Erklärung erfolgen, die an den Vorstand zu richten ist.

§ 5 Vereinsausschluss

(1) Der Ausschluss eines Mitglieds kann durch Beschluss des Vorstands ausgesprochen werden, wenn

1. das Mitglied das Ansehen oder die Interessen des Vereins geschädigt hat;
2. das Mitglied mit der Zahlung des Beitrages trotz zweimaliger Aufforderung ganz oder zu einem nicht nur geringfügigen Teil mehr als 2 Monate in Rückstand ist;
3. ein anderer wichtiger Grund vorliegt.

(2) Der Antrag auf Ausschluss eines Mitglieds kann von jedem Mitglied gestellt werden.

(3) Vor der Beschlussfassung ist dem betroffenen Mitglied Gelegenheit zur Äußerung zu geben.

(4) Gegen den Ausschluss ist Berufung an die Mitgliederversammlung zulässig innerhalb einer Frist von 2 Wochen seit Zustellung des Ausschlussbescheides. Die Mitgliederversammlung hat binnen 4 Wochen über die Berufung zu entscheiden.

§ 6 Mitgliedsbeitrag

- (1) Der Jahresbeitrag wird von der Mitgliederversammlung festgelegt, die Fälligkeit vom Vorstand.
- (2) Kündigungen der Mitgliedschaft während des laufenden Jahres haben keinen Einfluss auf die Pflicht zur Zahlung des Jahresbeitrages.
- (3) Der Vorstand kann auf begründeten Antrag Zahlungserleichterungen bewilligen (z. B. Ratenzahlung, Stundung).
- (4) Jedes Mitglied ist verpflichtet, dem Verein seine Bankverbindung und seine Anschrift (einschließlich E-Mail-Adresse) mitzuteilen.

§ 7 Vereinsorgane

Organe des Vereins sind der Vorstand und die Mitgliederversammlung.

§ 8 Vereinsvorstand

(1) Der Vorstand besteht aus

1. dem Vorsitzenden
2. dem stellvertretenden Vorsitzenden
3. dem Sportwart
4. dem stellvertretenden Sportwart
5. dem Kassenwart
6. dem Jugendwart
7. dem Schriftführer.

(2) Die Mitgliederversammlung kann bestimmen, dass

- a) mehrere Posten in einer Hand vereinigt werden;
- b) einzelne Posten - mit Ausnahme der Posten Nr. 1, 2, 3 und 5 - unbesetzt bleiben;
- c) weitere Vorstandsmitglieder für bestimmte Aufgaben bestellt werden.

(3) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Vorstandsmitglieder an der Beschlussfassung mitwirkt.

(4) Die Beschlüsse des Vorstands werden mit Stimmenmehrheit gefasst. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

(5) Der Verein wird gemäß § 26 BGB durch den Vorsitzenden und den stellvertretenden Vorsitzenden je einzeln vertreten. Im Innenverhältnis gilt, dass der stellvertretende Vorsitzende nur bei Verhinderung des Vorsitzenden vertreten kann.

(6) Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte des Vereins. Ihm obliegt die Verwaltung und Verwendung der Vereinsmittel.

(7) Die Tätigkeit der Vorstandsmitglieder ist ehrenamtlich. Entstehende Aufwendungen werden erstattet.

§ 9 Mitgliederversammlung

(1) Jedes Jahr, möglichst im ersten Viertel des Jahres, findet die ordentliche Mitgliederversammlung statt. Sie wird durch den Vorstand einberufen. Die Mitglieder sind unter Bekanntgabe der Tagesordnung mindestens eine Woche vorher schriftlich einzuladen; als schriftliche Einladung gilt auch die elektronische Post per E-Mail, falls die E-Mail-Adresse dem Verein mitgeteilt wurde.

(2) Der ordentlichen Mitgliederversammlung obliegt:

1. Die Entgegennahme der Berichte des Vorstandes und des Berichts der Kassenprüfer,
2. die Entlastung des Vorstandes,
3. die Wahl des Vorstandes und der Kassenprüfer,
4. die Festsetzung des Jahresbeitrages,
5. die Beschlussfassung über Satzungsänderungen und alle sonstigen ihr vom Vorstand unterbreiteten Angelegenheiten,
6. die Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins.

(3) Der Vorstand und die Kassenprüfer werden auf die Dauer von 3 Jahren gewählt. Sie bleiben nach Ablauf der Amtszeit bis zur nächsten Neuwahl im Amt. Wählbar sind stimmberechtigte Mitglieder. Die Mitgliederversammlung kann jederzeit Neuwahlen des ganzen Vorstandes oder einzelner seiner Mitglieder sowie der Kassenprüfer beschließen. Ausscheidende Vorstandsmitglieder und Kassenprüfer bleiben bis zur Neuwahl eines Nachfolgers im Amt. Ein Nachfolger wird für den Rest der Amtszeit gewählt.

(4) Der Vorstand kann außerordentliche Mitgliederversammlungen einberufen. Er ist hierzu verpflichtet, wenn der zehnte Teil der Mitglieder dies unter Angabe des Zweckes und der Gründe verlangt oder wenn es das Interesse des Vereins erfordert. Für die Einladung der Mitglieder gilt Abs. 1, Satz 3, entsprechend.

§ 10 Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

- (1) Den Vorsitz in der Mitgliederversammlung führt der Vorsitzende, bei seiner Verhinderung der stellvertretende Vorsitzende; auf Vorschlag des Vorsitzenden kann auch die Mitgliederversammlung einen Versammlungsleiter wählen.
- (2) Jedes Mitglied, das das 18. Lebensjahr vollendet hat, hat in der Versammlung eine Stimme. Stellvertretung ist unzulässig. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienen Mitglieder beschlussfähig.
- (3) Der Beschlussfassung der Mitgliederversammlung unterliegen die in der Tagesordnung bekanntgegebenen Gegenstände. Die Mitgliederversammlung kann weitere Punkte auf die Tagesordnung setzen. Das gilt nicht für Anträge auf Satzungsänderung oder Auflösung des Vereins.
- (4) Alle Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden, soweit nach Gesetz und Satzung zulässig, mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Bei Stimmengleichheit gilt der Antrag als abgelehnt. Handelt es sich um die Wahl des Vorstandes entscheidet bei Stimmengleichheit das Los. Abstimmungen und Wahlen erfolgen offen per Handzeichen. Über einen Antrag auf geheime Wahl wird von der Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit entschieden.
- (5) Die Beschlussfassung über den Ausschluss eines Mitglieds erfolgt in geheimer Abstimmung.
- (6) Ein Beschluss, durch den die Satzung geändert wird, bedarf einer Mehrheit von drei Vierteln der anwesenden Mitglieder.
- (7) Über den Ablauf und die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen, das vom Versammlungsleiter und vom Protokollführer zu unterzeichnen ist. Protokollführer ist der Schriftführer oder ein von der Mitgliederversammlung gewähltes Mitglied.

§ 11 Kassenführung

- (1) Der Kassenwart hat über die Kassengeschäfte Buch zu führen und eine Jahresrechnung zu erstellen.
- (2) Die Jahresrechnung wird von zwei Kassenprüfern geprüft, die von der Mitgliederversammlung gewählt werden. Für deren Wahl, Wählbarkeit und Amtsdauer gelten die Bestimmungen für Vorstandsmitglieder entsprechend.

§ 12 Auflösung des Vereins

- (1) Die Auflösung des Vereins erfolgt durch Beschluss der Mitgliederversammlung auf Antrag des Vorstandes. Die Einladung zu der Mitgliederversammlung, die über die Auflösung beschließen soll, muss 4 Wochen vor der Sitzung schriftlich ergehen.
- (2) Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Drittel der Mitglieder anwesend sind. Ist die Versammlung nicht beschlussfähig, so ist innerhalb von 4 Wochen eine zweite Mitgliederversammlung einzuberufen. Diese Versammlung kann dann die Auflösung des Vereins ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienen Mitglieder beschließen.
- (3) Der Auflösungsbeschluss bedarf einer Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen Stimmen.
- (4) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Stadt Memmingen, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat. Beschlüsse über die künftige Verwendung des Vereinsvermögens dürfen erst nach Einwilligung des Finanzamtes ausgeführt werden.

Diese Satzung wurde in der Mitgliederversammlung am 13.4.2019 beschlossen.